

Auschwitz-Verfahren: Schwere Geschütze gegen das Landgericht

Nicht nur die Staatsanwaltschaft Schwerin, auch die Nebenklage erhebt schwere Vorwürfe gegen die Schwurgerichtskammer Neubrandenburg, die ab 29. Februar gegen den KZ-Sanitäter Hubert Z. verhandeln wollte. Ausgerechnet ein Verteidiger verteidigt nun das Gericht.

Von Frank Wilhelm

NEUBRANDENBURG. Zehn Seiten hat Oberstaatsanwalt Hans Förster gebraucht, um die Vorwürfe gegen die Schwurgerichtskammer des Neubrandenburger Landgerichts zusammenzufassen. Zehn Seiten, auf denen sich viel formaljuristisch klingende Ausführungen finden, aber auch scharfe, selbst für den Laien verständliche Kritik. Er wirft dem Vorsitzenden Richter der Kammer, Klaus Kabisch, sowie einem weiteren Richter Befangenheit vor. Und das in einem Verfahren, in dem ab 29. Februar auch die Verbrechen von Auschwitz aufgearbeitet werden sollen.

Vor allem die Planungen der ersten drei Verhandlungstage im Februar und März bestärkten Förster in seinen Zweifeln. So stehe zur Eröffnung allein das Thema der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten auf der Tagesordnung. Zum Fortsetzungstermin am 14. März solle die Anklage verlesen und der „hinreichende Tatverdacht“ erörtert werden. Für den dritten Verhandlungstag am 30. März gebe es noch gar keine Planung. Försters Schlussfolgerung: Scheinbar gehe es den Richtern nicht darum, „zur Tat- und Schuldfrage“ zu verhandeln. Er nimmt an, dass die Hauptverhandlung allein dazu diene, „das Verfahren schnellstmöglich durch Feststellung eines Verfahrenshindernisses einzustellen oder durch ein freisprechendes Urteil binnen kürzester Zeit zu beenden“.

Kritik am Entstehen des medizinischen Gutachtens

Die Zweifel am Misstrauen gegenüber der Kammer wurden schon 2015 gesät. Nachdem die Staatsanwaltschaft im Februar Anklage gegen Hubert Z. erhoben hatte, gab das Landgericht ein Gutachten in Auftrag, um die Verhandlungsfähigkeit des gebrechlichen Angeklagten einzuschätzen. Dabei sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen, so Förster. Die Staatsanwaltschaft sei bei der Auswahl der Sachverständigen nicht einbezogen worden. Und: Der Anwalt von Hubert Z., Peter Michael Diestel, habe der vom Gericht beauftragten Amtsärztin ein eigenes Gutachten zugeschickt. In den Akten des Gerichts finde sich allerdings kein Vermerk des Vorsitzenden Richters „hinsichtlich des Einverständnisses zur Verwendung des Parteigutachtens“, so Förster. Die Amtsärztin schätzte Hubert Z. dann bekanntlich wie die von Diestel beauftragten Gutachter als verhandlungsunfähig ein. Daraufhin lehnte das Landgericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ab.

Gerade diesen Vorgang um das medizinische Gutachten kritisiert auch Professor Cornelius Nestler, der den Nebenkläger Walter Plywaski vertritt. Die Vorgehensweise der Kammer stelle die Strategien der Gerichte in den 60er und 70er Jahren in den Schatten, die „auf notorische Weise die Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit einer gerechten Strafverfolgung entzogen“, so Nestler. Er lehnt in einem eigenen Befangenheitsantrag die komplette, dreiköpfige Schwurgerichtskammer ab. Nestlers Kritik konzentriert sich auf die Nichtzulassung seines Mandan-



(11) Aus der Sicht des Nebenklägers stellt sich die Vorgehensweise des Gerichts dar als ein Vorgang, der noch in den Schatten stellt, mit welchen Strategien in den NS-Verfahren der 60er und 70er Jahren auf notorische Weise die Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit einer gerechten Strafverfolgung entzogen wurden. So haben es Verteidiger damals durch zusätzliche Gutachten häufig erreicht, dass Verhandlungsunfähigkeit angenommen wurde. Dass ein Verteidiger nun ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten einfach an den gerichtlich beauftragten Gutachter weiterleitet, ohne dass dieser schon sein Gutachten erstattet hätte, ist gewissermaßen eine Steigerung solcher Strategien. Die Tatsache, dass der Verteidiger sodann lediglich dem Gericht den Vollzug dieser Zuleitung des Verteidiger-Gutachtens mitteilt und dass das Gericht diesen Vorgang einfach kommentarlos zur Kenntnis nimmt, ohne dem gerichtlichen Sachverständigen eine Weisung zu erteilen, wie dieser mit einem solchen Verteidiger-Gutachten umzugehen hat, macht das Gericht zum stillen Förderer dieser neuen Strategie.

Der Kölner Strafrechtsprofessor Cornelius Nestler vertritt einen Auschwitz-Überlebenden, den das Landgericht nicht als Nebenkläger zulassen will. In seinem Befangenheitsantrag kritisiert er das Gericht scharf (siehe Ausriss).

FOTO: ANDREAS GEBERT

ten Walter Plywaski als Nebenkläger. Der damals 15-Jährige erreichte am 15. August 1944 zusammen mit seinen Verwandten in einem Zug aus dem Ghetto Lodz kommend das KZ Auschwitz. Seine Mutter wurde von der SS sofort aussortiert und in die Gaskammer geschickt. Sein Vater kam später im KZ ums Leben. Walter Plywaski und sein Bruder überlebten.

Der Mord an der Mutter fällt in den Zeitraum der Anklage, die vom 15. August bis 14. September 1944 reicht. Das entspricht der Zeit, in der Hubert Z. als SS-Sanitäter in Auschwitz eingesetzt war. Trotzdem wolle die Kammer seinen Mandanten nicht als Nebenkläger zulassen, so Nestler. Der Grund: Der Zug, mit dem Walter Plywaski und seine Familie in Auschwitz ankamen, sei in der Anklage der Staatsanwaltschaft nicht erfasst worden. Die Argumente der Kammer bezeichnete Nestler als „juristischen Unsinn“. Er wirft dem Landgericht vor, der Nebenklage immer wieder Steine in den Weg gelegt zu haben. So werde ihm das „zentrale Recht der Akteneinsicht“ bis heute verwehrt.

„Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist an Lächerlichkeit nicht zu überbieten“

Während sich das Landgericht nicht zu der Kritik äußern wollte, stellte sich Diestel schützend vor Kabischs Kammer. „Wir halten den Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft zwar für rechtlich zulässig, jedoch für dümmlich und kontraproduktiv“, erklärte Diestel. „Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist an Lächerlichkeit nicht zu überbieten.“ Indem das Gericht an den ersten Verhandlungstagen das Thema der Verhandlungsfähigkeit seines Mandanten erörtern wolle, prüfe es die „elementaren Verfahrensvoraussetzungen für solch einen Mammutprozess“. Dazu sei es verpflichtet. Diestel verteidigte zugleich den Vorsitzenden Richter Klaus Kabisch, dem die Staatsanwaltschaft jetzt Befangenheit vorwirft. „Er ist ein Berufskollege, der meinen Respekt hat.“ Die Kammer sei ein „handwerklich gut arbeitendes Gericht“. Es seien deutsche Staatsanwaltschaften gewesen, die einen erheblichen Anteil daran hatten, dass das „Dritte Reich“ nicht aufgearbeitet werden konnte.

Kontakt zum Autor
f.wilhelm@nordkurier.de



Peter Michael Diestel, der Anwalt von Hubert Z., nimmt das Landgericht Neubrandenburg in Schutz.

FOTO: ARCHIV

Wie geht es jetzt weiter im Verfahren gegen Hubert Z.?

Der Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Schwerin hat im Landgericht Neubrandenburg für Unruhe gesorgt. Frank Wilhelm hat einige Fragen und Antworten zum Fortgang des Verfahrens zusammengestellt.

Gab es bereits Befangenheitsanträge von Staatsanwaltschaften gegen Richter?

Peter Michael Diestel, der seit

den 90er Jahren als Anwalt aktiv ist, kann sich nicht an einen derartigen Antrag erinnern. Der Befangenheitsantrag sei normalerweise „eine Waffe der Verteidigung oder aber der Nebenklage“, sagt Professor Christoph Sowada, der den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Universität Greifswald innehat. Deshalb gebe es Befangenheitsanträge der Staatsanwaltschaft auch

selten, beispielsweise dann, wenn die Behörde den Verdacht habe, dass Gericht und Verteidigung hinter dem Rücken der Staatsanwaltschaft einen Deal verhandeln.

Droht das Verfahren gegen Hubert Z. zu platzen?

Davon kann derzeit nicht ausgegangen werden. Der ehemalige SS-Mann und KZ-Sanitäter von Auschwitz ist wegen der Beihilfe zum Mord

in 3681 Fällen angeklagt. Ein solcher Vorwurf verjährt nicht. Möglicherweise kann der Eröffnungstermin am 29. Februar aber nicht gehalten werden.

Wer ist jetzt am Zug?

Eine zweite Kammer des Landgerichts Neubrandenburg wird die beiden Befangenheitsanträge prüfen, sagt Carl-Christian Deutsch, Pressesprecher des Landge-

richts. Da er der Kammer, die mit vier Richtern besetzt ist, vorstehe, könne er sich nicht zu den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger äußern. Den Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft und Nebenkläger) muss mitgeteilt werden, welche Richter die Anträge prüfen. Zudem wird den Richtern, denen Befangenheit vorgeworfen wird, die Möglichkeit ge-

ben, schriftlich Stellung zu nehmen.

Welche Alternativen hat die Kammer, die die Anträge prüft?

Die Kammer kann den Anträgen stattgeben. Dann werden die Richter der Schwurgerichtskammer ausgetauscht und durch Richter der Kammer von Deutsch ersetzt. Sie kann die Befangenheitsanträge aber auch ablehnen.